

Allgemeine Verwaltung

Abbildung 3.1: Allgemeine Verwaltung, Justiz, innere Sicherheit

Private Organisationen	Land (SV)	Ausland
	△	
	□	
	○	
	○	
	Gemeindepolizei	
Unternehmen, Haushalte	Gemeinden	Gemeindeverbände

- △ Bereitstellung – Normen – Entscheidung
- Durchführung – Vollzug – Produktion
- Finanzierung – Betrieb (Abgang) – Investitionen

3.2.1 Allgemeine Verwaltung

Bezüglich der Aufgabenwahrnehmung und der relativen Ausgabenintensität wurde für die Aufgabenbereiche Legislative und allgemeine Verwaltung im Kapitel 2.4.2.1 beim Soll-Profil folgende Erwartung formuliert, die anhand der vorliegenden Daten überprüft wird.

– *Legislative und allgemeine Verwaltung:*

Die Aufgabenbereiche *Legislative* (Landtag) und (allgemeine) *Exekutive* (Regierung, Stabstellen, allgemeine Verwaltung) sind für den Kleinstaat von zentraler Bedeutung. Sie müssen deshalb vom Land wahrgenommen werden und verursachen aufgrund nicht realisierbarer *economies of scale* deutlich überdurchschnittliche Ausgaben. Die Ersparnisse aus nur zwei Verwaltungsebenen können diese Nachteile nicht kompensieren.

Um die in den funktionalen Bereichen herrschende institutionelle Aufgabenteilung anschaulich darzustellen, wird im folgenden wiederholt auf das in Abbildung 2.5 entwickelte Schema staatlicher Aufgabenwahrnehmung zurückgegriffen. Für die Funktion allgemeine Verwaltung stellt sich die Aufgabenteilung wie in Abbildung 3.1 dar.